

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GALA-LUSIT-BETONSTEINWERKE GMBH

## § 1 Allgemeines – Anwendungsbereich

1. Es gelten unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. 2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. 3. Wir erkennen abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführen. 4. „Die technischen Hinweise zur Lieferung von Straßenbauwerkzeugnissen aus Beton“ sind ausdrücklich Bestandteil dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und Grundlage aller Geschäfte.
2. Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. 2. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.
3. Zur Vertretung sind nur die Geschäftsführung und Werkleiter berechtigt. 2. Mündliche Absprachen mit anderen Mitarbeitern von uns sind nur wirksam, wenn sie durch eine der vorgenannten Personen bestätigt werden. 3. Von anderen als den vorgenannten Personen erteilte Vorschläge zum Vertragsabschluss sind unverbindlich, es sei denn, sie werden durch die vorgenannten Personen bestätigt.
4. Soweit im Folgenden von „Unternehmen“ gesprochen wird, sind darunter im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ergänzung der in § 13 BGB benannten Personen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen zu verstehen. 2. Soweit im Folgenden von „Verbraucher“ gesprochen wird, sind darunter im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen natürliche Personen zu verstehen, die den Vertrag weder im Rahmen einer gewerblichen noch einer selbständigen Tätigkeit abschließen.

## § 2 Vertragsschluss – Preise

1. erteilt uns der Kunde einen Auftrag, können wir den Auftrag innerhalb von zwei Wochen nach Absendung beim Kunden annehmen. 2. Maßgeblich ist ausschließlich eine schriftliche Bestätigung durch uns; ansonsten wird ein Vertrag erst mit Übergabe der Ware an den Kunden – bei Sonderanfertigungen jedoch bereits mit Beginn der Auftragsausführung – geschlossen.
2. Unsere Preise gelten – wenn nichts anderes vereinbart ist – frei verladen ab Werk inklusive Verpackung, jedoch ohne Paletten und Big-Bags oder andere Transportbehälter; diese werden entsprechend der jeweils geltenden Preisliste separat berechnet. 2. Bei freier Rückgabe von Paletten in einwandfreiem Zustand im Auslieferungsweg wird für die Paletten berechnete Betrag abzüglich einer Benutzungspauschale gutgeschrieben, soweit dies innerhalb von 2 Monaten ab Lieferung erfolgt.
3. Erhöhen sich unsere Kosten, etwa durch Änderungen von Einkaufspreisen, Löhnen, Frachten, Zöllen, Steuern, und sonstigen Abgaben, so sind wir zu einer Preiskorrektur berechtigt. 2. Übersteigt die Erhöhung des Preises 5% gegenüber einem Verbraucher und 10% gegenüber einem Unternehmer, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gegenüber Verbrauchern ist eine Preiserhöhung unzulässig, wenn die unserseitig geschuldete Leistung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden soll, es sei denn, dass die Leistung aus Gründen die der Kunde zu vertreten hat, erst nach Ablauf der Vier-Monatsfrist erfolgen kann.
4. Preise für die Versendung gelten nur bei der Anlieferung von vollen Lastzügen. 2. Bei Lieferungen mit Solofahrzeugen, nur teilbeladenen Transportmitteln oder bei mehreren Endladestellen je Baustelle werden Zuschläge bzw. Mindestsätze entsprechend der geltenden und jederzeit bei uns einsehbarer Frachttabelle in Rechnung gestellt. 3. Die Preise enthalten die Kranenladung an einer Endladestelle.
5. Mitgelieferte Verpackungen werden, sofern sortieren, d.h. nach Materialien getrennt, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in einem unserer Lieferwerke kostenfrei zurückgenommen; die Rücknahme erfasst nicht Ersatz der Kosten der Rücklieferung. 2. Soweit jedoch keine Rückgabe an uns erfolgt, ist eine Beteiligung an den Entsorgungskosten ausgeschlossen. 6. Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

## § 3 Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit und Abnahme

1. Für Lieferungen ist unser jeweiliges Lieferwerk Erfüllungsort, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart. 2. Bei Anlieferung trägt der Kunde, sofern er Unternehmer ist, die Gefahr. 3. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle; bei geänderter Anweisung trägt der Kunde die Kosten.
2. Auch bei freier oder Frei-Haus-Lieferung reist die Ware auf Gefahr des Kunden, sofern er Unternehmer ist. 2. Die Wahl des Transportmittels bleibt uns überlassen.
3. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. 2. Sofern eine schriftliche Vereinbarung vorliegt, liefern wir am vereinbarten Tag bzw. innerhalb des vereinbarten Zeitraums, wobei die Vereinbarung bestimmter Tageszeiten unverbindlich ist.
4. Wir behalten uns vor, die vereinbarten Liefertermine bis spätestens 24 Stunden vor dem Liefertermin zu verschieben.
5. Bei Abholung durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten ist stets der Kunde oder Dritte für die Sicherheit der Ladung und die Zulässigkeit des Ladevorgangs verantwortlich. 2. Bei nicht sofort schriftlich gerügten Verlademängeln übernehmen wir für solche Schäden keine Haftung.
6. Die Erfüllung des Vertrages sowie die Einhaltung von Liefer- und Montagefristen setzen voraus: a) die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten, es sei denn, die Nichtbelieferung wäre durch uns zu vertreten. Wir verpflichten uns, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Gutes zu informieren und dessen Gegenleistung unverzüglich zurückzuerstatten, b) die richtige und rechtzeitige Fertigstellung der für die Erbringung unserer Leistungen erforderlichen Vorleistungen anderer Unternehmer bzw. Gewerke, es sei denn, dass die nicht rechtzeitige und nicht richtige Fertigstellung auf unserem Verschulden beruht. Ist die Lieferung aufgrund mangelnder Selbstbelieferung i.S.v. a) nicht möglich, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Wir verpflichten uns, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und die Gegenleistung unverzüglich zu erstatten.
7. Im Falle der Versendung gehört zu den Mitwirkungspflichten des Kunden insbesondere die Schaffung aller Voraussetzungen für einen Transport bis zum vereinbarten Ort durch die Bereitstellung von Zufahrtswegen, die für die Befahrung mit Lastzügen und Montagekränen ohne Gefahr für die Ladung und das Fahrzeug geeignet sind sowie die Gewährleistung eines unbehinderten Verkehrs auf der Baustelle. 2. Ist eine Lieferung außerhalb der Arbeitszeiten des Kunden vereinbart, trägt der Kunde, sobald wir die Ware am vereinbarten Ort abgeladen haben, alle Risiken des Verlusts oder der Verschlechterung.
8. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden die befahrbare Anfahrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. 2. Das Abblenden hat unverzüglich und sachgemäß zu erfolgen. 3. Wartezeiten werden dem Kunden berechnet.
9. Wir sind berechtigt, Teilmengen zu liefern, soweit dies für den Kunden, der Unternehmer ist, zumutbar ist. 2. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß abzunehmen.
- 10.1 Will der Kunde Rechte aus §§ 323, 281 BGB wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung geltend machen, ist uns eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. 2. Sind wir zur Lieferung außerstande, weil unsere Lieferanten ihre Vertragspflichten nicht erfüllt haben (vgl. Abs.6), sind wir berechtigt, vom Vertrag

zurückzutreten, wenn wir trotz aller uns zumutbaren Anstrengungen die Ware nicht beschaffen konnten und uns entsprechend Abs.6 Buchst. a) verhalten haben.

- 11.1 Für den Fall, dass der Kunde seiner Abnahmeverpflichtung nicht entspricht, sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schadensersatz geltend zu machen, 10% der Vertragssumme ohne Nachweis als Schadensersatz zu fordern. 2. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei als die Pauschale.

## § 4 Zahlung

1. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Kunden sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. 2. Skontofähig ist nur der Warenwert ohne Fracht, Verpackungs- und Lademittel, Entlade- und sonstige Nebenkosten.
2. Für den Verzug des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskassenzahlung, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und, gegen Rückgabe erfüllungshalber hereingekommener Wechsel, Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 4.1 Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. 2. Wir werden den Kunden mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.
- 5.1 Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Verträgen der laufenden Geschäftsverbindung. 2. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 5 Beschaffenheit/Sachmängel

1. Die für die von uns verkauften Produkte erstellte und aus der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung ersichtliche Produktbeschreibung gilt ebenso wie die gegebenenfalls vom Kunden übergebenen Verlege- und Bewehrungspläne als deren vertragliche Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs.1 BGB.
- 2.1 Unsere Produkte unterliegen strengen Qualitätsanforderungen und Kontrollen. 2. Dennoch sind bei der Produktion – Betonprodukte sind Naturprodukte – unvermeidbar: Material- und produktübliche Besonderheiten wie zum Beispiel besondere Oberflächenstrukturen, Ausblühungen, Haarrisse, fertigungsbedingte Abätze bei Bordsteinen und Grabtrollen bei Pflastersteinen, Farbabweichungen aufgrund rohstoffbedingter Toleranzen sowie äußere, insbesondere witterungsbedingte, Einflüsse als auch (nach dem Verlegen) Kantenspaltungen. Dies sind keine Mängel.
3. Im Übrigen können unwesentliche Mängel nicht beanstandet werden, wenn sie den vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck nicht beeinträchtigen.
- 4.1 Bei der Auslieferung kippfähiger Ware durch Kippfahrzeuge oder der Entladung durch Abblendekrane kann bei ordnungsgemäßer Ausführung dennoch Bruch entstehen. 2. Daher besteht eine Haftung für derartige Schäden aus.
- 5.1 Liegt ein Mangel vor, sind wir nach unserer Wahl, sofern der Kunde Unternehmer ist, zu mehrfacher Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. 2. Erbringen wir Bauleistungen, so sind im Falle des Fehlgeschlages die Ansprüche des Kunden auf eine Herabsetzung der Vergütung beschränkt.
- 6.1 Für den Kunden, der Unternehmer ist, gilt im Fall der zweimal fehlgeschlagenen oder nicht rechtzeitigen Nachbesserung oder Ersatzlieferung, dass er nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten kann. 2. Für Verbraucher im Sinne von § 1 Nr.4 dieser AGB gilt der Satz 1 nicht.
- 7.1 Mängelanzeigen haben schriftlich unter Angabe der Lieferchein- oder Rechnungsnummer sowie einer möglichst genauen Fehlerbeschreibung uns gegenüber zu erfolgen.
- 8.1 Macht der Kunde einen Mangel geltend, so hat er uns Gelegenheit zu geben, den Schaden selbst und/oder durch uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen und uns Proben vom beanstandeten Material zur Verfügung zu stellen. 2. Vom Kunden beanstandete Ware darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung durch den Kunden eingebaut oder nachgebessert werden.
9. Für die Prüfung der Frage, ob die vom Kunden gewünschte Nacherfüllung nach § 439 BGB mit unverhältnismäßigen Kosten i.S.d. § 439 Abs.3 S.1 BGB verbunden ist, dürfen wir eine Frist von 2 Werktagen in Anspruch nehmen.
10. Für den Fall des Lieferantenregresses gem. § 478 BGB gilt Folgendes: 1. Verlangt ein Kunde, der Unternehmer ist, berechtigt Aufwendungsersatz, so können wir diesen in Form von Warengutschriften leisten. 2. Der Unternehmer hat bei Anzeige eines Mangels seitens des Verbrauchers im geeigneten Maße dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Nacherfüllung keine unnötigen Kosten entstehen. 3. Für die Behebung häufig auftretender Mängel hat er dazu beispielsweise entsprechendes Werkzeug und Werkstoffe inklusive des erforderlichen Personals vorzulegen. 4. Kosten, die über denjenigen liegen, die bei entsprechend zumutbarer Vorsorge des Unternehmers angefallen wären, werden von uns daher nicht erstattet. 5. Rücknahmen seitens des Kunden, der Unternehmer ist, gegenüber dessen Abnehmer, die aus Kulanzgründen oder wegen dessen eigenständig erklärter Garantieerklärung erfolgen, begründen uns gegenüber keinerlei Regressansprüche.

## § 6 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Für den Kunden, der Unternehmer ist, gelten die Rüge- und Untersuchungspflichten des § 377 BGB.
2. Der Verbraucher ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. 2. Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er so offen zutage tritt, dass er auch dem Durchschnittlichen ohne besondere Aufmerksamkeit auffällt. 3. Solche offensichtlichen Mängel sind bei uns innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Ware schriftlich zu rügen, andernfalls sind Gewährleistungsrechte für offensichtliche Mängel ausgeschlossen.

## § 7 Verjährung

1. Bei einem Kaufvertrag, der weder der 30-jährigen Verjährungsfrist unterliegt noch sich auf ein Bauwerk oder auf eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, verjähren Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Sache in 1 Jahr ab Lieferung.
2. Bei einem Kaufvertrag, der sich auf ein Bauwerk bezieht oder auf eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, verjähren Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Sache, sofern der Kunde Unternehmer ist, in 2 Jahren ab Lieferung.
3. Unberührt bleiben die Regelungen der §§ 478, 479 BGB für die Verjährung im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs.

## § 8 Eigentumsvorbehalte

- 1.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung des Kaufpreises als Vorbehaltsware in unserem Eigentum. 2. Ist der Kunde Unternehmer, so bleibt die Ware abweichend von Satz 1 bis zur Bezahlung des Kaufpreises und alle aus der Geschäftsbeziehung

bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand nach entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. 3. Wir behalten uns bei einem etwaigen Konkurrentensaldo das Eigentum vor, bis der Saldo ausgeglichen ist.

- 2.1 Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung haben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. 2. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselseitige Haftung untereinander begründet oder erfüllungshalber ein Scheck hingegeben, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Erlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen oder Erlösung des Schecks.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen auf uns tatsächlich übergehen.
- 4.1 Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns; die neue Sache wird unser Eigentum. 2. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.
- 5.1 Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. 2. Werte der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag unsererseits.
- 6.1 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.
- 7.1 Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab.
- 8.1 Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. 2. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. 3. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldner der Abtretung auch selbst anzugehen.
9. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich, unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 10.1 Mit Zahlungseinstellung, auch gegenüber Dritten oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens, erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- 11.1 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. 2. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Kunden über.

## § 9 Haftung

- 1.1 Außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, leisten wir keinen Schadensersatz. 2. Davon nicht betroffen sind ebenfalls Schadensersatzansprüche wegen/aus Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Im Übrigen schließen wir unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder gar den Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz beruhen. 2. Mit wesentlichen Vertragspflichten sind die Pflichten gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- 3.1 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens beschränkt. 2. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen, wenn der Kunde Unternehmer ist. 3. Dies gilt nicht, soweit Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz beruhen sind.
4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 10 Vertragsverletzung durch den Käufer

1. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. 2. Wir sind nach Rücknahme zur Verwertung der Ware befugt. 3. Der Verwertungserlös ist für die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

## § 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf (CISG) findet keine Anwendung.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Volkulkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen sowie deliktrechtlichen Ansprüchen ist ausschließlicher Gerichtsstand Braunschweig.
3. Braunschweig ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Ist Braunschweig nach Nr. 2 oder 3 Gerichtsstand, so sind wir berechtigt, stattdessen am Sitz des Kunden zu klagen.

## § 12 Schlussbestimmung

1. Änderungen bedürfen der Schriftform. 2. Auch das Abbedingen der Schriftform hat schriftlich zu erfolgen.
2. Die Ungültigkeit einzelner vorstehend aufgeführter Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.